

Umsetzung der Kinderrechte in der Bundesrepublik Deutschland aus Sicht von Jugendliche ohne Grenzen

Die UN- Kinderrechtskonvention (KRK) wurde am 20. November 1989 von 192 Staaten mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten von Amerika und Somalia verabschiedet. Seit 1992 gilt sie auch in Deutschland, jedoch hat die Bundesrepublik die KRK unter dem Vorbehalt des Ausländerrechts ratifiziert. Darunter fällt auch das Asylbewerbergesetz.

Die Rechte, die die UN-KRK beinhaltet, sind in drei Gruppen unterteilt: Die Schutzrechte (Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung), die Förderrechte (Förderung von Gesundheit, Bildung, Freizeit) und die Beteiligungsrechte (Anhörungs-, Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte).

In der Realität leben geduldete Kinder von Asylbewerbern mit massiven Einschränkungen der Kinderrechte.

Die Residenzpflicht bei Geduldeten besagt, dass das freie Bewegen außerhalb des Landkreises nicht möglich ist. Eine Ausreise aus dem Landkreis ist nur mit einer Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet und mit hohen Kosten verbunden.

De facto bedeutet dies, dass Jugendliche und Kinder nicht an Klassen-, Studien-, und Vereinsfahrten außerhalb ihres Landkreises teilnehmen können und ihnen somit die Teilhabe am aktiven gesellschaftlichen Leben und die Chance auf Weiterbildung verwehrt wird.

Wenn Kinder und Jugendliche auf Fahrten mitfahren dürfen, im Falle der Genehmigung der Ausreise aus dem Landkreis, so scheidet es dennoch oft am Geld.

Asylbewerber bekommen 30% weniger als den festgeschriebenen ALG II-Regelsatz.

Der Zugang zu Ausbildungsplätzen und Hochschulen ist ebenfalls mit einer Duldung nicht möglich.

Nissrin A., gebürtige Kurdin aus Syrien, lebt seit 2002 in Deutschland und hat eine Duldung.

Die 20 jährige junge Frau darf keine Ausbildung anfangen und lebt in unzumutbaren Umständen in einem Asylheim in Bayern. Trotz des aktiven Einsatzes für die Rechte von Zuwanderern, für den sie den Menschenrechtspreis von PRO ASYL erhalten hat, wurde seitens der Behörden keine Veränderung an ihrer Aufenthaltssituation vorgenommen.

Sowohl die Residenzpflicht, als auch Verwehrung von Bildungsmöglichkeiten, verstoßen gegen die Förderrechte der UN- Kinderrechtskonvention.

Der 22 jährige Khaled D. aus Berlin kam vor neun Jahren mit seiner Mutter und vier Geschwistern aus Syrien nach Deutschland. Bei der Ankunft wurde er auf ein höheres als sein tatsächliches Alter geschätzt, von seiner Mutter und den Geschwistern getrennt und in ein anderes Asylbewerberheim gebracht.

Nach der medizinischen Untersuchung, die eine Woche dauerte, wurde festgestellt, dass er wie angegeben 14 war und er durfte zu seiner Familie.

Ein weiterer Fall ist der von Hassan. Der 20 jährige Jurastudent hat es dem Zufall zu verdanken, dass er nicht in den Libanon abgeschoben wurde.

Als seine Familie zum Flughafen gebracht wurde, war er dabei seine Abiturprüfungen abzulegen. Seine Mutter wurde am Flughafen ohnmächtig und die Abschiebung mit den sieben Kindern wurde abgebrochen.

Der Vater wurde jedoch in den Libanon zurückgesandt.

Die Abschiebung des Vaters wurde von den zuständigen Behörden nach dem Vorfall am Flughafen folgendermaßen kommentiert: „Wenn der Vater abgeschoben ist, so werden die weiteren Familienmitglieder ihm folgen.“

Seit zwei Jahren muss die Familie gezwungenermaßen auf zwei verschiedenen Kontinenten leben. In der Bleiberechtsregelung gibt es eine Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland bleiben dürfen, wenn ihre Eltern „freiwillig“ ausreisen.

Diese Fälle veranschaulichen den Verstoß gegen das Recht der Kinder auf die eigene Familie.

Gemäß der Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf einen sicheren und menschenwürdigen Wohnraum.

Im Falle der Wohnsituation von Asylbewerbern in Asylheimen und Lagern ist dies nicht der Fall.

Es ist Normalität, dass Asylbewerberkinder gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern in einem kleinen Zimmer wohnen, der als Wohn-, Schlaf-, und Aufenthaltsort benutzt wird.

Darüber hinaus werden in vielen Landkreisen weder Geld noch Chipkarten zum Einkauf herausgegeben, sondern Essenspakete. Diese sind in der Regel von sehr schlechter Qualität, ein Teil der Lebensmittel steht regelmäßig kurz vorm Ablauf oder ist bereits verdorben. Somit wird das Recht auf gesunde Ernährung systematisch verletzt.

Das Recht auf Schutz vor Gewalt wird bei Kindern und Jugendlichen, die in Krisen- und Kriegsgebiete, wie dem Irak, Kosovo, Afghanistan, Syrien, Libanon, Sri Lanka, Kongo und dem Sudan abgeschoben werden, verletzt.

Die Roma Jugendlichen, die in den Kosovo abgeschoben werden, kommen dort ins Nichts.

Es gibt keine bewohnbaren Häuser, und die Bevölkerung diskriminiert Angehörige der Roma-Minderheit. Es gibt dort keine Arbeit, keine Ausbildung und kaum Schulen.

Dieser Bericht über die Umsetzung der Kinderechte in der Bundesrepublik Deutschland aus Sicht von Jugendliche ohne Grenzen wird durch viele weitere persönliche Erfahrung und Berichte, sowie Hilferufe und Appelle auf den Webseiten www.jogspace.net und www.hier.geblieben.net ergänzt.

Jugendliche ohne Grenzen – Bremen - Dezember 2009